

# RS OGH 1995/3/14 5Ob18/95, 5Ob248/01h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1995

## Norm

WEG 1975 §24 Abs1

WGG 1979 §21 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Die Nichtigkeitssanktion des § 21 Abs 1 Z 1 WGG ist vom Gedenken getragen, vom Vertragspartner einer gemeinnützigen Bauvereinigung Belastungen abzuwenden, die er bei gleichgewichtiger Vertragslage nicht auf sich nehmen würde; die gemeinnützige Bauvereinigung (der Wohnungseigentumsorganisator) kann sich jedenfalls nicht auf diese Schutzbestimmungen berufen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 18/95

Entscheidungstext OGH 14.03.1995 5 Ob 18/95

Veröff: SZ 68/52

- 5 Ob 248/01h

Entscheidungstext OGH 13.11.2001 5 Ob 248/01h

Vgl auch; Beisatz: Rechtsunwirksam ist eine mit einer gemeinnützigen Bauvereinigung abgeschlossene Entgeltvereinbarung oder Preisvereinbarung gemäß § 21 Abs 1 Z 1 WGG 1979 nur dann, wenn sie zum Nachteil ihres Partners von den Bestimmungen der §§ 13 bis 15, 15b bis 20 und 22 WGG 1979 abweicht. (T1); Beisatz: Eine Vereinbarung, in der die gemeinnützige Bauvereinigung das Entgelt oder den Preis für ein Wohnungseigentumsobjekt von vorn herein niedriger ansetzt, als sie nach den Preisbildungsvorschriften des WGG 1979 verlangen dürfte, ist bindend. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083395

## Dokumentnummer

JJR\_19950314\_OGH0002\_0050OB00018\_9500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)